

*Einschreiben mit Rückschein*

**Roy Eismann  
Postlagernd  
Poststelle 22 Fraumünster  
8022 Zürich**

**Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundeshaus  
3003 Bern**

**www.recht-fuer-buerger.info**

Referenz:

**Zürich, 9. November 2015**

**An das Sekretariat des EFD: Bitte eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis an**

**Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Vizepräsident des Bundesrates, Johann N. Schneider-Ammann  
Bundesrätin Doris Leuthard  
Bundesrat Alain Berset  
Bundesrat Didier Burkhalter  
Bundesrat Ueli Maurer**

**Exlex Bundesrat -  
Straftaten mittels Elektronischer Kriegsführung gegen Leib und Leben**

Sehr geehrte Bundesrätin Widmer-Schlumpf,

Meine am 14. Februar 2014 bei der Kantonspolizei Zürich eingereichte Strafanzeige, welche in Kopie per Fax, über sein Bundesratssekretariat, auch an den Bundespräsidenten 2014 geschickt wurde führte bis heute zu keinen Strafuntersuchungen. Die Strafanzeige meldete Straftaten welche von Amtes wegen zu untersuchen gewesen wären. Alle Anstrengungen, Strafuntersuchungen zu erwirken, blieben im weiteren Verlauf erfolglos und wurden von den Staatsanwaltschaften mit Abweisungen abgewehrt während sich Straftaten forstsetzen. Kernpunkt sind die massiven Straftaten über 15 Jahre und 10 Monate mit Elektronischer Kriegsführung gegen Leib und Leben, sowie Chemischer Kriegsführung gegen Leib und Leben, welche von Straftätern gegen eine Zivilperson eingesetzt wurden und werden. Die in dieser Kategorie bei Straftaten eingesetzten Mittel werden bei Strafanzeigen, Gesuchen und gerichtlichen Verfahren mit unausgesprochener, aber strikter Geheimhaltung bearbeitet. Anstelle inhaltlicher Stellungnahmen erfolgen Antworten mit weissen Flecken welche die offensichtlich unangenehmen Thematiken ausblenden. Weitere Straftaten, welche im Zusammenhang mit Straftaten durch diese Militärtechnik stehen werden abgewiesen weil eine Anhandnahme zu Ermittlungen führen könnte welche zu den Straftaten mit modernster Militärtechnik hinführen.

Der Vorsteherin des EJPD, Bundesrätin Simonetta Sommaruga, wurde Anfang 2014 der Umfang der bis dahin aufgelaufenen Straftaten und die Problematik in mehreren Fax über ihr Bundessekretariat mitgeteilt. Auch wurde die konkrete Frage gestellt wohin sich Opfer wenden können wenn keine Strafuntersuchungen geführt werden. Ein aus dem EJPD-Bundesratssekretariat abgeschicktes Fax von Bundesrätin Simonetta Sommaruga, von Simonetta Sommaruga unterzeichnet, gab zu gestell-

ten inhaltlichen Fragen keine Antworten. Hingegen erwies sich die Unterschrift als mit der Unterschrift auf der Identitätskarte von Simonetta Sommaruga keinesfalls identisch. Die Vorderseite der Identitätskarten aller Bundesräte sind in der Broschüre der Bundeskanzlei öffentlich publiziert. Das Obergericht des Kantons Zürich weigerte sich, eine Strafanzeige wegen Urkundenfälschung entgegen zu nehmen und hat diese, nach Einsicht, an den Einsender zurückgeschickt und nicht an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Bundesanwaltschaft erklärte sich für nicht zuständig und hat die Strafanzeige ebenfalls nicht an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

In einem der mehreren Schreiben (Fax) an Didier Burkhalter über das Bundesratssekretariat anfangs des Jahres 2014 wurde meine Einwilligung zur Einsichtnahme in meine Beschwerde vom 28.11.2013 (eingereicht am 29.11.2013) an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erteilt, sofern das Gericht ebenfalls zustimmt. Die Beschwerde „Staatliche Verletzung der Sorgfaltspflicht“ enthielt den zweifelsfreien und unumstösslichen Nachweis dass im Kanton Zürich keine Strafuntersuchungen geführt werden wenn Straftaten mit der Waffengattung elektromagnetischer Waffen erfolgen, eine Kategorie der Elektronischen Kriegsführung gegen Leib und Leben. Ob der Bundesrat Anfang 2014 Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich genommen hat entzieht sich meiner Kenntnis.

Zwei der zahlreichen Fax an Bundespräsident Didier Burkhalter und Bundesrätin Simonetta Sommaruga waren anfangs 2014, mit Namensnennung im Verteiler, an den Gesamtbumdesrat adressiert. Es ist davon auszugehen das der Gesamtbumdesrat über die Angelegenheit der Elektronischen Kriegsführung gegen Leib und Leben, deren unausgesprochene Geheimhaltung sowie deren Anwendung im VBS und seinen eingegliederten Organisationseinheiten (Militär, Nachrichtendienste) gesprochen hat. Dies dürfte meine unbeantwortete Fragestellung einschliessen betreffend einer Verordnung welche den Schweizer Kantonen festschreibt wie diese Strafuntersuchungen zu führen haben wenn Straftaten die Waffengattung elektromagnetischer Waffen involvieren.

Im umfangreichen Katalog der von mir am 14. Februar 2014 angezeigten Straftaten steht die extensive Manipulation elektronischer Geräte durch Hardware und Software von einer unbekannten Täterschaft. Auch Zugänge zu und von Dienstleistern über das Internet wurden manipuliert welche auch die Kontoführung der ETH-Bibliothek betreffen. In der Folge erstellte die ETH-Bibliothek Mahngebühren von Fr. 130.-. Da für die am 14. Februar 2014 und weitere angezeigten Straftaten keine Strafuntersuchungen oder Ermittlungen geführt wurden sind Rechnungen, welche auf verweigerte Strafuntersuchungen zurückzuführen sind, nicht vom Geschädigten, sondern durch die Verantwortlichen zu begleichen.

Die am 30.10.2015 zugestellte Forderung vom 14.04.2014 der ETH Zürich ist daher vollumfänglich dem Bundesrat in Rechnung zu stellen. Mit den fiktiven Zusatzkosten der Eidgenössischen Finanzverwaltung summiert sich ein Forderungsbetrag von Fr. 301.60 welchen die zentrale Inkassostelle der EFV mit Zahlungsaufforderung bis **9. November 2015** in Rechnung stellt.

Dem Geschädigten, Roy Erismann, wurde von der Finanzverwaltung EFV vom unterschriebenen Forderungsschreiben lediglich eine Fotokopie zugestellt. Offenbar hat die mit Einzelunterschrift berechtigte Lernende das Originalschreiben bei ihren Akten behalten welche sich in der EFV befinden.

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD, Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, ist ersucht bei der EFV eine Fristverlängerung um einen Monat zu erbeten damit der Gesamtbumdesrat bis zum **9. Dezember 2015** eine Lösung beraten kann wie er eine Verordnung erstellen kann welche den Schweizer Kantonen festschreibt wie zukünftig Strafuntersuchungen zu erfolgen haben wenn Straftaten mit Elektronischer oder Chemischer Kriegsführung gegen Leib und Leben an der Zivilbevölkerung erfolgen und wie die offene Rechnung beglichen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Roy Erismann  
Nationalratskandidat 2015

## **Beilagen**

Kopie der Kopie: Inkassoforderung vom 30.10.2015

## **Öffentlichkeit**

Die Bundeskanzlei teilte Anfang 2014 mit das keine Schreiben von Roy Erismann über die Bundeskanzlei an den Bundesrat weitergeleitet würden weshalb die Kommunikation direkt über Fax in die Bundesratssekretariate erfolgte. In der heutigen Unterkunft von Roy Erismann besteht keine Anschlussmöglichkeit für ein Telefaxgerät. Es ist daher ungewiss ob dieses Schreiben Bundesrätin Widmer-Schlumpf zugestellt wird. Eine digitale Kopie dieses Schreibens wird auf der Webseite [www.recht-fuer-buerger.info](http://www.recht-fuer-buerger.info) hinzugefügt und veröffentlicht.

## **Bundesversammlung**

Zur Kenntnisnahme werden Mitglieder des National- und Ständerates auf die Publikation im Internet hingewiesen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV  
Zentrale Inkassostelle

CH-3003 Bern, EFV, ZI

**A-Post**

Herr  
Roy Erismann  
Badergasse 6  
8001 Zürich

Datum 30.10.2015  
Telefon direkt +41 58 462 61 80  
Telefax +41 58 462 62 84  
E-Mail zi@efv.admin.ch  
Adresse Monbijoustrasse 118  
3003 Bern

Dossier-Nr. 198'894 AAE

**INKASSO VON FORDERUNGEN**

Schuldner/in:

**Sie selbst**

Gläubigerin/  
Vertreterin:

**Schweizerische Eidgenossenschaft, v.d.: Eidg.  
Finanzverwaltung, Zentrale Inkassostelle, Monbijoustrasse 118,  
3003 Bern, Postkonto 30-533184-0**

Forderungsgrund:

Rechnung der ETH Zürich vom 14.04.2014 Nr. 15462234.

Sehr geehrter Herr Erismann

Die nachstehende Forderung des Bundes wurde uns zum Inkasso abgetreten.

Grundforderung	CHF	130.00
Parteientschädigung	CHF	0.00
5.00 % Zins seit 11.06.2014	CHF	9.00
Forderungserlass	CHF	0.00
Schuldnerzahlungen	CHF	0.00
Inkassokosten	CHF	162.60
<b>Rückzahlungsbetrag:</b>	<b>CHF</b>	<b>301.60</b>

Um Ihnen weitere Kosten zu ersparen, bitten wir Sie, Ihre Schuld bis zum **09.11.2015** mit beiliegendem Einzahlungsschein zu begleichen. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, erwarten wir von Ihnen während der gleichen Frist angemessene Tilgungsvorschläge.

Nach Ablauf dieser Frist sehen wir uns veranlasst, die **Betreibung** gegen Sie einzuleiten.

Freundliche Grüsse

Thiagarajah Nithusha, Lernende  
Einzahlungsschein